

# Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

## Änderung vom 8. November 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 27*            Flächenbeiträge

<sup>1</sup> Der Flächenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr 1150 Franken.

<sup>2</sup> Für das offene Ackerland und die Dauerkulturen wird ein Zusatzbeitrag von 450 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

### *Art. 62a*           Ausgleich von geringeren Ethobeiträgen im Jahr 2006

<sup>1</sup> Die Ethobeiträge des Jahres 2006 für Mastpoulets und Truten werden erhöht, wenn:

- a. in den 12 Monaten vor dem Stichtag 2006 Mastpoulets und/oder Truten gehalten wurden, die zu Ethobeiträgen berechtigten; und
- b. der für Ethobeiträge massgebende Bestand an Mastpoulets und/oder Truten 2006 mehr als 2 Grossvieheinheiten geringer war als 2005.

<sup>2</sup> Die Erhöhung entspricht der Differenz zwischen den Ethobeiträgen des Jahres 2006 und den Ethobeiträgen des Jahres 2005.

### *Art. 70b*           Seuchenpolizeiliche Vorschriften

Können aufgrund seuchenpolizeilicher Vorschriften einzelne Anforderungen für Ethobeiträge nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.

<sup>1</sup>    SR 910.13

II

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 62a tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

8. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz